



Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen ZAP und Dentallabor ist nicht notwendig

Wir haben unseren Datenschutz gut organisiert und umgesetzt.

Im beigefügten Dokument bestätigt der Hessische Beauftragte für Datenschutz, dass eine **Auftragsverarbeitungsvereinbarung** zwischen Dentallaboren und Zahnarztpraxen **nicht** notwendig ist. Denn eine Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinn **liegt nur in den Fällen** vor, in denen der **Schwerpunkt** einer **Beauftragung die Verarbeitung personenbezogener Daten** ist. Da **Zweck** der Zusammenarbeit **von Labor und Zahnarztpraxis** jedoch die **eigenverantwortliche Herstellung** eines **zahntechnischen Werkstücks** durch **das Labor** ist, erfolgt die **Weitergabe** von **Daten** lediglich im klassischen Sinn, um den **Auftrag zu konkretisieren**. Somit werden die **Aufträge**, die an ein **Dentallabor** gehen, unter dem Begriff „**Mitbehandlung**“ eingeordnet.

Dies befreit uns natürlich nicht von den Pflichten, die den Datenschutz angehen. Selbstverständlich tragen wir als Ihr Kunde dafür Sorge, dass alle kunden- und patientenbezogenen Daten gesetzeskonform verarbeitet, aufbewahrt und gesichert werden.

Gerne informieren wir Sie auf unserer beigefügten Verpflichtungserklärung.

Herzliche Grüße

gez. Thorsten Feindler
-Zahntechnikermeister-

Anlagen:

- *Verpflichtungserklärung*
- *Information Hessischer Beauftragter für Datenschutz*



Verpflichtungserklärung

Wir beachten die Grundsätze der europäischen Datenschutzgrundverordnung und kommen im Wesentlichen folgenden Pflichten nach:

Personenbezogene Daten werden bei uns

- auf rechtmäßige Weise für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise erhoben. Die Daten werden nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet;
- dem Zweck angemessen und auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt („Datenminimierung“);
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand gebracht; es werden alle angemessenen Maßnahmen getroffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Unsere Mitarbeiter

Unsere Mitarbeiter sind nach den Anforderungen der DSGVO geschult und angewiesen, diese Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust zu schützen. Sie sind vertraglich verpflichtet, über sämtliche Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit Kunden-/Patientendaten zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten zu schweigen.

../2



Unbefugte Personen

Wir haben sichergestellt, dass unbefugte Personen gemäß DSGVO keinen Zugang zu unseren vorhandenen Kunden- und Patientendaten haben.

Vertragliche Dienstleister

Mit unseren vertraglichen Dienstleistern haben wir entsprechende Vereinbarungen geschlossen, die die Sicherheit unserer Daten gewährleisten.

Das Feindler-Team freut sich auf eine weiterhin sichere, partnerschaftliche und erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit besten Grüßen

gez. Susanne Jost
- interne Datenschutzbeauftragte –



**DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT**

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 83 - 65021 Wiesbaden

Dental-Studio Feindler GmbH
Frau Susanne Jost
Moritz-Hensoldt-Straße 26
35576 Wetzlar

Aktenzeichen <i>Bitte bei Antwort angeben</i>	90.18.60-ga
zuständig Durchwahl 14 08 -	Herr Dr. Gaebel 155
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	03.07.2018
Datum	06.07.2018

**Ihre Anfrage vom 03.07.2018 betreffend die Einschaltung eines externen La-
bors durch einen Zahnarzt**

Sehr geehrte Frau Jost,

hiermit nehme ich Bezug auf Ihre Anfrage vom 03.07.2018. Hierzu möchte ich Ihnen die folgende Auskunft geben:

Im Ergebnis vertrete ich die Auffassung, dass es sich bei der Einschaltung eines La-
bors durch einen Zahnarzt im Regelfall nicht um eine Auftragsverarbeitung handelt.
Derartige Konstellationen werden hier auch weiterhin unter die Kategorie der „Mitbe-
handlung“ eingeordnet, d. h., das Labor erbringt eine eigenständige Leistung, die nur
zu einem gewissen Teil durch die Vorgaben des Zahnarztes gesteuert wird. Die La-
bore müssen die erbrachte Leistungen selber dokumentieren und aufbewahren, so
dass der Zahnarzt auch nicht mehr Herr der Daten ist.

Das Verfahren beim Zahnarzt ist in der Regel so zu handhaben, dass transparent
über die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Labor aufgeklärt wird (z. B. im Informa-
tionsflyer nach Art. 13 DS-GVO). Aus unserer Sicht ist es im Kontext der Mitbehand-

Unsere telefonische Erreichbarkeit: Mo.-Do. von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 – 16:00 Uhr und Fr. von 8:30 bis 12:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Gustav-Stresemann-Ring 1 - 65189 Wiesbaden - Telefon (06 11) 14 08-0 - Telefax (06 11) 14 08-9 00 oder -9 01
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de - Internet www.datenschutz.hessen.de
Bankverbindung: Kontoinhaber HCC/Kanzlei Hess.Landtag/DB - IBAN DE87 5005 0000 0001 0053 62 - BIC HELADEFXXX
USt IdNr: DE812021807

lung ausreichend, wenn der Zahnarzt in seiner Behandlungsakte das Einverständnis des Patienten bzgl. des Einschaltens des konkreten Labors vermerkt. Eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung wurde seitens meines Hauses in der Vergangenheit nicht gefordert und wird auch in Zukunft hier nicht verlangt.

Im Übrigen verweise ich auf das Kurzpapier Nr. 13 der Datenschutzkonferenz, das bei Berufsgeheimnisträgern im Regelfall davon ausgeht, dass eine Auftragsverarbeitung nicht zur Anwendung kommt.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit dieser Auskunft weiterhelfen und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Nils Gaebel